

## **Merkblatt zur Beantragung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe**

Wir werden bei Gericht ein Gesuch einreichen, Ihnen für das beabsichtigte Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) bzw. Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen zu bewilligen. PKH kann in der Weise bewilligt werden, dass die für unsere Tätigkeit und die das Verfahren betreffenden Kosten vollständig von der Staatskasse getragen werden. Es kann aber auch sein, dass zwar Prozesskostenhilfe bewilligt wird, aber die ebengenannten Kosten in Raten von Ihnen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen.

Bitte beachten Sie, dass Prozesskostenhilfe nur für ein gerichtliches Verfahren bewilligt werden. Dieses darf weder mutwillig geführt werden, noch darf es aussichtslos sein. Soweit wir neben einem solchen gerichtlichen Verfahren auch außergerichtlich für Sie tätig werden, müssen wir Ihnen die Ihnen insoweit entstehenden Kosten in Rechnung stellen, es sei denn, Sie können dafür Beratungshilfe beanspruchen.

Beachten Sie bitte ferner, dass das bei negativer Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch Anwaltsgebühren in Höhe einer halben Verfahrensgebühr für unsere Tätigkeit anfallen. Bei negativem Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens kann das Gericht außerdem die Kosten des Gegenanwalts und die Parteiauslagen des Gegners ganz oder teilweise –je nach Kostenverteilung im Urteil- Ihnen auferlegen, da solche Kosten ebenfalls nicht von der Prozesskostenhilfe umfasst sind. Das gilt auch für Gerichtskosten, die Ihnen ebenfalls anteilig auferlegt können.

Wir übergeben Ihnen in der Anlage ein Formular, das wir vollständig ausgefüllt und von Ihnen unterzeichnet dem Prozesskostenhilfegesuch beigelegt werden müssen. Im Folgenden stellen wir zusammen, welche Angaben Sie unter anderem in dieser Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse machen und welche Nachweise Sie entsprechend Ihren Angaben beifügen müssen:

- **Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit: die letzten drei Verdienstnachweise**
- **selbstständige Tätigkeit: die letzte Steuererklärung und den letzten Steuerbescheid**
- **bei Einkünften aus Sozialleistungen: den letzten Leistungsbescheid**
- **bei Einkommen aus Vermietung und Verpachtung: die Miet- und Pachtverträge und aktuelle Kontoauszüge zum Nachweis der insoweit eingehenden Zahlungen sowie Belastungen**
- **Einkünfte aus Kapital: Kontoauszüge oder Bankbestätigung über den zuletzt erzielten Jahreszins**
- **Wohngeldbezug: den aktuellen Wohngeldbescheid**
- **Kind- und Ehegattenunterhalt: aktuelle Kontoauszüge, die diese Zahlungen belegen**
- **Werbungskosten: Grund sowie Beleg über den monatlichen Aufwand**
- **Fahrtkosten: genaue Streckenangaben mit Kilometerzahl**
- **Grundvermögen: Angaben dazu, ob es sich um ein unbebautes oder bebautes Grundstück, Familienheim, Wohnungseigentum oder Erbbaurecht handelt.**

Ferner Angaben zur Nutzungsart, Lage, Größe, zum Jahr der Bezugsfertigkeit, zum Einheits- und Brandversicherungswert.

- Falls Sie ein in Ihrem Eigentum oder Miteigentum stehendes Haus oder eine Eigentumswohnung bewohnen: Größe des Wohnraums in qm, Art der Heizung, ggf. genaue Angaben zur Höhe des Kredits, Kreditvertrag, aktuellen Kontoauszug über Ihre monatliche Belastung
- Bausparkonten: Bausparverträge mit Angabe des jeweiligen Verwendungszwecks, Nachweise der Kontostände und laufende Einzahlungen
- Giro-, Sparkonten oder dergleichen: aktuelle Kontoauszüge
- Kraftfahrzeuge: Fahrzeugart, Marke, Typ, Bau- und Anschaffungsjahr
- Lebensversicherungen: Nachweis der monatlichen Beiträge und Angaben zum derzeitigen Wert der Versicherung
- sonstige Versicherungen: Versicherungspolicen und aktuelle Belege über Beitragszahlungen
- Wertpapiere, Bargeld, Forderungen etc.: aktuelle Nachweise über die jeweilige Höhe und Angaben zum Wert
- falls Sie zur Miete wohnen: Miete ohne Nebenkosten, Heizkosten monatlich, übrige Nebenkosten monatlich, aktueller Kontoauszug über Mietzahlung und Nebenkostenzahlung
- sonstige Zahlungsverpflichtungen: Kreditverträge, Schuldtitel etc. und aktuelle Nachweise über Ihre monatlichen Zahlungen

Wir bitten Sie, uns die Erklärung und die erforderlichen Nachweise möglichst bald zu übermitteln, da ohne Vorlage dieser Unterlagen das Prozesskostenhilfesuch nicht bei Gericht eingereicht bzw. vom Gericht nicht bearbeitet werden kann.

Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das Gericht dazu berechtigt ist, innerhalb von vier Jahren eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, den dazu für das Gericht erforderlichen neuen Prozesskostenhilfeantrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit den dazugehörigen Anlagen versehen an das Gericht zurückzuschicken. Das Gericht prüft dann, ob sich Ihre Einkommensverhältnisse verändert haben und kann dann ggf. eine Ratenzahlung von Ihnen verlangen.